

**tecnews -
Oktober
2015**

Mit „tecnews“ unterrichten wir Mandanten, Freunde, Interessierte über aktuelle Entwicklungen im Wirtschafts-, IT- und IP-Recht.

„Wir“ sind Rechtsanwälte verschiedener Kanzleien, die die Ausrichtungen „Tech und Recht“ teilen.

Weiteres beim Ende des Newsletters.

Hoffentlich bringen unsere tecnews viel Mehrwert für Sie beim Lesen.

Kritik und Anregungen bitte gerne an tecnews@teclegal-habel.de.

Datenschutz, hier: Datentransfer USA

Im sog. „Facebook“-Fall hat der European Court of Justice („CJEU“) am 06.10.2015 (Rechtssache C-362/14) erklärt, dass nach den Enthüllungen u.a. von Edward Snowden das für den Transfer von personenbezogenen Daten in die USA wichtige Safe Harbor Abkommen zwischen der Europäischen Kommission und den USA ungültig sei. Grund: Aufgrund des jederzeitigen Behördenzugriffs auf Daten in den USA könne ein vergleichbares Datenschutzniveau zwischen EU-Staaten und der USA nicht festgestellt werden. Auch könne die Europäische Kommission mangels Kompetenz mit einem solchen Vertrag nicht die Aufsichtsbehörden in den Mitgliedsstaaten binden.

Folge: Soweit ein Datentransfer in die USA auf einer Registrierung des Datenempfängers beim Safe Harbor Treaty/US Ministry of Trade beruht, entfällt diese Rechtsgrundlage. Was ist zu tun?

Lieber Leser,

in dem Fall ging es um einen Wiener Studenten, der sich beim irischen Datenschutzbeauftragten wegen des Transfers seiner personenbezogenen Daten beschwert hatte, die im Zusammenhang mit seiner Facebook-Nutzung anfallen und von Facebook in die USA übermittelt werden. Seit Snowden's Enthüllungen im Sommer 2013 sei der Datenschutz in den USA offensichtlich nicht gewährleistet. Der irische Datenschutzbeauftragte legte dem zuständigen irischen Gericht die Frage zur Entscheidung vor, ob er keine selbständige Prüfungskompetenz habe, da Facebook Safe Harbor registriert sei. Das irische Gericht legte den Fall dem European Court of Justice vor.

Entscheidung des Gerichts:

1. Die nationale Datenschutz-Aufsichtsbehörde kann selbst prüfen, ob in dem Empfängerland des Datentransfers ein angemessenes Datenschutzniveau vorliegt, auch wenn der Empfänger Safe-Harbor-

registriert ist. Das Safe Harbor-Abkommen sei nicht geeignet, ein vergleichbares Datenschutzniveau in den USA verbindlich festzustellen.

Die Europäische Kommission hat keine Kompetenz, die nationalen Aufsichtsbehörden in ihrem Prüfungsumfang zu beschränken.

Das Safe Harbor-Abkommen sei ungültig.

Diese Informationen beruhen auf Pressemitteilungen. Der Wortlaut des Urteils liegt noch nicht vor. Achte: Es geht beim Datenschutz nur um personenbezogene Daten.

2. Was bedeutet das Urteil für Sie?

Wenn Sie konzernintern personenbezogene Daten in die USA zu einem Konzernunternehmen übertragen oder wenn Sie mit Unternehmen in den USA Vereinbarungen haben, aufgrund deren personenbezogenen Daten an diese Unternehmen an die USA übermittelt werden und sich in beiden Fällen die US-Unternehmen auf ihre Safe Harbor Registrierung berufen, ist die Rechtsgrundlage für den Datentransfer entfallen.

Diese Entscheidung hat nicht zur Folge, dass Ihrem Unternehmen ab sofort ein Datentransfer in die USA untersagt ist. Dies kann nur das für Ihren Geschäftssitz zuständige Landesamt für Datenschutzaufsicht von Fall zu Fall und als Ergebnis einer Prüfung anordnen. Aber Sie müssen mit höchster Wahrscheinlichkeit damit rechnen, dass von Ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde eine Untersagungsverfügung folgt, wenn eine Überprüfung solcher Vereinbarungen in Ihrem Unternehmen eingeleitet werden sollte. Unter Compliance-Aspekten ist es erforderlich, zeitnah eine neue Rechtsgrundlage für den Datentransfer zu vereinbaren, um einen Verstoß gegen den gesetzlichen Datenschutz zu vermeiden.

3. Welche Möglichkeiten haben Sie:

Vier Alternativen:

- 3.1 Von der Europäischen Kommission wurden sog. „Standard Contractual Clauses“ entwickelt, die von den Aufsichtsbehörden akzeptiert werden, wenn ein Datentransfer auf diesen Musterverträgen beruht. Diese Musterverträge können aber nicht angepasst werden, sondern müssen tatsächlich weitestgehend 1:1 übernommen werden.
- 3.2 Sie entwickeln mit Ihrem Vertragspartner selbst einen Vertrag für den Transfer der Daten. Dieser bedarf aber der vorherigen Genehmigung Ihrer Aufsichtsbehörde. Bei solchen Einzelfallprüfungen wird hierfür deutlich Zeit gebraucht werden.
- 3.3 Einholung der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Personen. Hierbei ist zu dokumentieren, dass die Menschen, deren personenbezogene Daten betroffen sind, ausreichend informiert und schriftlich ihre Einwilligung zu dem Datentransfer in die USA an Ihren Vertragspartner gegeben haben. Soweit dies nicht von Anfang an mit den betroffenen Personen so vereinbart wurde, kann eine nachträgliche Einholung einer Einwilligung praktisch, insbesondere aber ggf. auch arbeitsrechtlich problematisch sein.
- 3.4 Binding Corporate Rules: Dies sind schriftlich dokumentierte Selbstverpflichtungen eines Konzerns mit allen seinen Konzerngesellschaften, wie mit welchen personenbezogenen Daten im Konzern umgegangen wird. Bei einer solchen Selbstverpflichtung müssen die geltenden Regelungen der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und die

Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes berücksichtigt werden.

4. Wie sind Aufwand und Kosten?

Alle vier Regelungen machen eine vorherige Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich, § 4 c Abs. 2 BDSG. Diese werden insbesondere nach dieser Entscheidung viel beschäftigt sein. Deshalb rechnen Sie mit wenigstens einigen Monaten.

Standard Contractual Clauses: Je nach Umfang und Mitwirkung einige Monate.

Binding Corporate Rules: Je nach Umfang und Mitwirkung: voraussichtlich mehr als ein Jahr.

Kosten: Diese hängen vom Umfang und von der Mitwirkung des Unternehmens ab. Der finanzielle Aufwand wird aber sicher substantiell sein.

5. Was macht aber die EU-Datenschutz-Grundverordnung, von der immer wieder in der Presse berichtet wird?

Der Entwurf der EU-Datenschutz-Grundverordnung vom Januar 2012 wurde zwischenzeitlich von den beteiligten Staaten, Einrichtungen und auch dem Europäischen Parlament diskutiert, Änderungen eingebracht etc. Es spricht die größere Wahrscheinlichkeit dafür, dass diese EU-Datenschutz-Grundverordnung, die dann unmittelbar in allen EU-Staaten gilt, in 2016 verabschiedet und voraussichtlich 2017 oder 2018 in Kraft treten wird.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Anforderungen an den Transfer von personenbezogenen Daten von EU-Staaten in Drittstaaten geringer als heute ausfallen. Deshalb bleibt auch unter diesem Aspekt keine Alternative zu den vorgestellten vier Wegen.

6. Eine Anforderung einer Ersatzlösung zu Safe Harbor bleibt aber noch völlig offen: Wie kann ein vergleichbares Datenschutzniveau in den USA im Vergleich zu EU-Europa festgestellt werden, wenn die Gesetzeslage in den USA derzeit alle Unternehmen in den USA verpflichtet, den Sicherheitsbehörden Zugang zu allen Daten zu gewähren? Die deutschen Datenschutzbeauftragten und ebenso die anderen EU-europäischen Datenschutzbeauftragten werden sich noch diese und nächste Woche wohl auch hierzu austauschen (Ergänzung des Verfassers zu tecnews Oktober 2015).

Bei Fragen wenden Sie sich gern an mich.

München, 07./13.10.2015

Dr. Oliver M. Habel
Rechtsanwalt
tecLEGAL Habel Rechtsanwälte

Tel. 089/13957660

E-Mail: habel@teclegal-habel.de

Internet: www.teclegal-habel.de

Die **tecnews** werden von den Rechtsanwälten tecLEGAL Habel und BDH im Rahmen einer Best-Friends-Beziehung erstellt. Beide Kanzleien sind mit jeweils anderen Schwerpunkten seit vielen Jahren erfolgreich im IT- und Technologierecht tätig. Während Rechtsanwälte BDH ihren Schwerpunkt im internationalen Enterprise-Software-Geschäft haben, verfügt tecLEGAL Habel über eine besondere Rechtsexpertise in den Bereichen IT, Internet, Datenschutz, Handels-, Vertriebs- und Gesellschaftsrecht im deutschen und internationalen Umfeld.

Ziel der Kooperation beider Kanzlei ist die Nutzung von Synergieeffekten beim Wissensmanagement, der Entwicklung von Beratungsprodukten/-prozessen sowie der Entwicklung von Best-Practice-Methoden. Ferner wollen sich die Kanzleien zukünftig wechselseitig bei Beratungsprojekten durch Know-How und Ressourcen unterstützen.

ViSdPG: Dr. Oliver M. Habel, tecLEGAL Habel Rechtsanwälte, Aidenbachstr. 52, 81379 München

Falls Sie keinen Bezug der teclegalNews mehr wünschen, klicken Sie bitte [hier](#).

KONTAKT:

tecLEGALHabel Rechtsanwälte
RA Dr. Oliver M. Habel
Aidenbachstr. 52, 81379 München
Tel +49-89-139576-60, Fax +49-89-139576-66
habel@teclegal-habel.de
www.teclegal-habel.de

BDH Rechtsanwälte
RA Jürgen Beckers
Hilpertstr. 3, 64295 Darmstadt
juergen.beckers@rechtsanwaelte-bdh.de
www.rechtsanwaelte-bdh.de

IMPRESSUM